

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 38. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 19. September 1903.

No. 21.

Inhalt: Runderlass betr. Absendung von Rechnungsabschriften bei Lieferung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen. — Bekanntmachung betr. die Besorgung von Sämereien und Pflanzen durch das biologisch-landwirtschaftliche Institut Amani. — Verordnung betr. Befeuernungs- und Betonungsgebühren für die Häfen der Deutsch-Ostafrikanischen Küste. — Bekanntmachung betr. den Bezirksrath Langenburg — Bekanntmachung betr. die Viehausfuhr nach Britisch-Ostafrika. — Gouvernementskurs für den Monat Oktober 1903. — Personalmeldungen.

Runderlass.

Nach § V der allgemeinen Vorschriften der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes über Lieferung, Verpackung und Versendung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen für die deutschen Schutzgebiete haben Lieferanten gleichzeitig mit Abgang jeder Sendung für jede Empfangsstation eine Abschrift der Rechnung der für sie bestimmten Gegenstände beizulegen.

Diese Rechnungsabschrift dient zur Instruktion der empfangenden Dienststelle über die Vollständigkeit, den Wert der Sendung pp. und kann sodann als Belag zum Inventarien- oder Materialienkonto oder zu den Akten der Empfangsstation genommen werden.

Die Lieferanten übersenden hiernach die Rechnung nicht in der Absicht Bezahlung zu verlangen. Diese erfolgt selbstverständlich durch die Legationskasse, insoweit auch der Auftrag zur Lieferung oder Reparatur durch die Kolonial-Abteilung erteilt worden ist.

Durch die Kassen des Schutzgebiets sind Rechnungen für gewöhnlich dann zu bezahlen, wenn die Bestellung vom Gouvernement oder einer Dienststelle desselben unmittelbar und ohne Vermittlung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung veranlaszt worden ist.

Dar-es-Salâm, den 9. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. III. 7519.

Bekanntmachung.

betreffend die Besorgung von Sämereien und Pflanzen durch das biologisch-landwirtschaftliche Institut Amani.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs über die Errichtung des B. L. Instituts in Amani vom 8. August 1902 wird betreffend der Abgabe und Besorgung von

Sämereien, Pflanzen, Düngungsmitteln an Behörden und Private Nachstehendes bis auf Weiteres festgesetzt:

1) Für Versuche, die im allgemeinen Interesse des Schutzgebiets liegen, können Samen und Pflanzen an Behörden und Private unentgeltlich abgegeben werden. Die vom Direktor des B. L. Instituts festzusetzenden Verpackungs- und Transportkosten werden vom Empfänger eingezogen; doch steht es den Empfängern frei, Kisten, Träger u. s. w. selbst zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf die Lieferung überhaupt und auf unentgeltliche Abgabe besteht nicht.

2) Wenn nach Ansicht des Direktors des B. L. Instituts der unter 1) vorgesehene Fall nicht vorliegt, können Samen pp. zu einem Preise bezogen werden, der im Allgemeinen auf die Hälfte des Katalogpreises der europäischen Händler festgesetzt werden wird. Irgendwelche Gewähr für Keimfähigkeit der Samen und Entwicklung der Pflanzen kann nicht übernommen werden.

3) Das B. L. Institut vermittelt, soweit möglich, den Bezug aller gewünschten Samen, Pflanzen, Düngungsmittel. Der Empfänger hat in diesem Falle die entstandenen Kosten dem Institut zu erstatten. Der Direktor ist befugt, hierfür die vorherige Deponierung einer Sicherheitssumme zu verlangen. Für die gute Beschaffenheit von Samen und Pflanzen wird keine Gewähr übernommen. Auf Wunsch können die Sendungen einschliesslich der Rechnungen auf angegebener Weise und unmittelbar an den Besteller geleitet werden.

Anträge auf Abgabe von Saatmengen zu Aufzuchtungen sind an die Forstverwaltung in Dar-es-Salâm zu richten.

4) Um den Verkehr mit Samen und Pflanzen im Schutzgebiet zu erleichtern, gibt das B. L. Institut Listen von denjenigen Samen und Pflanzen heraus, die von Behörden oder Privaten zu beziehen sind. Diese Listen werden von Zeit zu Zeit im „Amtlichen Anzeiger“ veröffentlicht werden.

5) Alle Behörden und Private, die Sämereien, Stecklinge und Pflanzen abzugeben oder zu verkaufen haben, werden gebeten, dies dem B. L. Institut laufend mit Angabe der Bezugsbedingungen mitzuteilen.

Der Direktor des B. L. Institut
In Vertretung
Professor Dr. Zimmermann.

Genehmigt.

Dar-es-Salâm, den 5. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. VIII 1997.

Verordnung

betreffend Befeuereungs- und Betonungsgebühren für die Häfen der Deutsch-Ost-Afrikanischen Küste.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. Ges. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow S. 326) wird verordnet was folgt:

§ 1.

Schiffe, welche einen oder mehrere Häfen der D. O. A. Küste anlaufen, und in einem Hafen oder auf Rhede ankern, haben, gleichgültig ob sie sich auf der Hin- oder Rückreise befinden, in dem ersten angelaufenen Hafen Befeuereungs- und Betonungsgebühren zu entrichten.

§ 2.

Von den Befeuereungs- und Betonungsgebühren sind befreit:

- a) Deutsche und fremde Kriegsschiffe,
- b) Die Dampfer und sonstigen Fahrzeuge des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika,
- c) Diejenigen Schiffe, welche auf ihrer Reise auch den Hafen von Dar-es-Salâm anlaufen. In diesem Falle tritt an Stelle dieser Verordnung die Lotsenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm vom 23. Oktober 1901.

§ 3.

Die Befeuereungs- und Betonungsgebühren werden nach dem Brutto-Register-Tonnengehalt (Gross-Tonnage) der Schiffe berechnet.

Schiffe bis zu 1000 Brutto-Register-Tonnen zahlen 30 Rupie und für jede weiteren 100 Brutto-Register-Tonnen 1 Rupie mehr.

§ 4.

Vom Auslande kommende, unter fremder Flagge fahrende Dhaus, Ntepen etc. haben eine Hafengebühr von 5 Rupie zu entrichten, welche ihnen für die Dauer eines Jahres das freie Anlaufen sämtlicher Häfen der D. O. A. Küste gestattet.

§ 5.

Die Befeuereungs- und Betonungsgebühren sowie Hafengebühr sind an die Zollbehörde zu entrichten, welche hierfür eine Bescheinigung ausstellt.

Läuft ein Schiff entgegen seiner ursprünglichen Absicht und nachdem es die Befeuereungs- und Betonungsgebühren schon in einem anderen Hafen entrichtet hat, den Hafen von Dar-es-Salâm

an, so werden ihm die bereits gezahlten Gebühren auf die nach der Lotsenordnung vom 23. Oktober 1901 zu entrichtenden Abgaben in Anrechnung gebracht.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Rupie oder Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1903 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 17. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. VI. 225

Bekanntmachung.

Zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksrates für den Bezirk Langenburg für die Dauer der Amtsperiode 1903 bis 1904 sind ernannt worden:

1. Kaufmann Stolz in Kyimbila,
2. Missionar Kretschmer in Rutenganyo,
3. Hassan bin Sudi;

Stellvertreter:

1. Superintendent Schüler in Mwakareri,
2. Missionar Nauhaus in Neu-Wangemannshöhe,
3. Missionar Zickmantel in Rutenganyo.

Dar-es-Salâm, den 31. August 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. IV. 3498.

Bekanntmachung.

Die Britische Regierung in Mombasa hat unter dem 1. August 1903 folgende auf die Viehausfuhr aus dem Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiete sich beziehende Verfügung erlassen, die ich in deutscher Uebersetzung nachstehend zur öffentlichen Kenntniss bringe:

pp.

5) Es ist nicht erlaubt, Vieh, Schafe oder Ziegen aus deutschem Gebiet einzuführen, wenn nicht eine Bescheinigung einer deutschen Behörde beigebracht wird, dass das Vieh aus einer gesunden Gegend, welche frei von Küsten- oder Texasfieber ist, stammt.

Diese Bescheinigung muss ferner enthalten, dass das Vieh während des Marsches bis zum britischen Gebiet nicht durch verseuchte Gegenden getrieben worden ist.

Ich ermächtige die Bezirksämter und Militärstationen, die geforderten Bescheinigungen in geeigneten Fällen auszustellen.

Dar-es-Salâm, den 8. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. V. 3461.

Der Gouvernementskurs für den Monat Oktober 1903 ist: 1 Rupie = 1,3875 Mark.
Teuerungszulage für Oktober 1903 wie im Vormonate.

Dar-es-Salám, den 14. September 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf v. Götzen.

J-No. III. 7595.

Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Abgereist mit Heimathsurlaub am 11. September mit Reichspostdampfer „Kurfürst“: Leutnant Schwartz von der Uganda Grenzregulierungs-Commission, k. Sekretär Langerbeck, Zollamts-Assistent II Kl. Püstow (ab Tanga), Schiffszimmermann Gröning.

Neu eingetroffen mit Reichspostdampfer „Markgraf“ in Tanga am 15. September 1903: für Amani Professor Vosseler; für Tanga Lehrer Andres, Brandt, Jünemann, Eisendreher

Skrzypzyk; für Dar-es-Salám: am 16. September k. Sekretär Freitag.

Vom Heimathsurlaub zurückgekehrt mit Reichspostdampfer „Markgraf“: Lokomotivführer Bergé in Tanga, Bauaufseher Grasse für Dar-es-Salám.

Kaiserl. Schutztruppe. Beurlaubt sind: Oberleutnant von Müller, Sergeant Opalla, Unteroffizier Linke. (abgereist 11. September.)

Befördert sind: Ueberz. Sergeant Wirbel ist in eine etatsmässige Stelle eingerückt.

Eingetroffen sind: Leutnant Schulz, Sergeant Risse am 16. September neu bzw. vom Urlaub, Unteroffizier Gebel von Usumbura.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Oberlt. v. d. Marwitz zwecks Uebernahme des M. P. Mkalama zur 4. Komp. Abtlg. Kilimatinde, Zahlmeisteraspiranten Deininger — Ujiji — und Henniger — Bismarckburg — wechselseitig, Feldwebel Richter zur P. A. Mohorro, von dort Sergt. Rohde nach hier, Feldw. Hess zur 4. Komp. Abtlg. Mpapua, San.-Feldwebel Loegel ist nach Tanga zurückgekehrt.